

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	20.04.2024
Thema	Keine Einschränkung
Schlagworte	Gerichtsorganisation
Akteure	Keine Einschränkung
Prozesstypen	Keine Einschränkung
Datum	01.01.1990 - 01.01.2020

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Benteli, Marianne
Bühlmann, Marc
Clivaz, Romain
Eperon, Lionel
Frick, Karin
Füzesséry, Alexandre
Hirter, Hans
Porcellana, Diane
Terribilini, Serge

Bevorzugte Zitierweise

Benteli, Marianne; Bühlmann, Marc; Clivaz, Romain; Eperon, Lionel; Frick, Karin; Füzesséry, Alexandre; Hirter, Hans; Porcellana, Diane; Terribilini, Serge 2024.
Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Gerichtsorganisation, 1991 - 2019. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern.
www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 20.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Grundlagen der Staatsordnung	1
Rechtsordnung	1
Strafrecht	1
Privatrecht	2
Institutionen und Volksrechte	2
Organisation der Bundesrechtspflege	2
Volksrechte	12
Föderativer Aufbau	14
Beziehungen zwischen Bund und Kantonen	14
Aussenpolitik	14
Beziehungen zu internationalen Organisationen	14
Landesverteidigung	14
Militärorganisation	14
Sozialpolitik	15
Gesundheit, Sozialhilfe, Sport	15
Sozialhilfe	15

Abkürzungsverzeichnis

EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
GPK	Die Geschäftsprüfungskommissionen
RK-SR	Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
SPK-NR	Staatspolitische Kommission des Nationalrats
RK-NR	Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
GPK-NR	Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates
EU	Europäische Union
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
StPO	Strafprozessordnung
OHG	Opferhilfegesetz
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
ICTR	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (International Criminal Tribunal for Rwanda)
ICTY	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia)

DFJP	Département fédéral de justice et police
ONU	Organisation des Nations unies
CdG	Les Commissions de gestion
CAJ-CE	Commission des affaires juridiques du Conseil des Etats
CIP-CN	Commission des institutions politiques du Conseil national
CAJ-CN	Commission des affaires juridiques du Conseil national
CDG-CN	Commission de gestion du Conseil national
UE	Union européenne
CrEDH	Cour européenne des droits de l'homme
CEDH	Convention européenne des droits de l'homme
CPP	Code de procédure pénale
LAVI	Loi sur l'aide aux victimes
OFCL	Office fédéral des constructions et de la logistique
TPIR	Tribunal pénal international pour le Rwanda
TPIY	Tribunal pénal international pour l'ex-Yougoslavie

Allgemeine Chronik

Grundlagen der Staatsordnung

Rechtsordnung

Rechtsordnung

POSTULAT
DATUM: 21.09.2015
KARIN FRICK

Schriftstücke, die eine gesetzliche Frist auslösen, innerhalb welcher die Rechtsunterworfenen handeln müssen – zum Beispiel **Willensäusserungen, Behördenentscheide oder Gerichtsurteile** – stellen laut Mauro Poggia (mcg, GE) eine Quelle der Rechtsunsicherheit dar, da es keine über alle Rechtsbereiche einheitlichen Regelungen für die Bekanntgabe solcher Fristen gibt. Der Nationalrat gab mit der Annahme eines entsprechenden Postulates im Herbst 2015 dem Bundesrat den Auftrag, in einem Bericht aufzuzeigen, wie heute Schriftstücke, die eine Frist auslösen, **bekanntgemacht** werden und welches die Vor- und Nachteile der bestehenden Praxis sind.¹

Strafrecht

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 26.06.1998
HANS HIRTER

Die im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung im Paket Justizreform vom Bundesrat beantragte Kompetenz zur **Vereinheitlichung der kantonalen Strafprozessordnungen** wurde vom Parlament gutgeheissen. Widerstand gab es nur von den Liberalen Leuba (VD) und Sandoz (VD), welche das Projekt aus grundsätzlich föderalistischen Gründen bekämpften. Die Vorlage konnte allerdings im Berichtsjahr infolge von Differenzen zwischen den beiden Räten zu anderen Reformteilen noch nicht verabschiedet werden. Die in den Vorjahren eingereichten und akzeptierten Standesinitiativen verschiedener Kantone für diese Vereinheitlichung konnten als erfüllt abgeschlossen werden (95.301 / 95.302 / 95.304 / 95.305 / 95.307 / 96.300 / 96.315). Die **praktische Umsetzung** dieser Vereinheitlichung wird freilich noch einige Zeit dauern. Der Fahrplan des EJPD sieht eine Vernehmlassung frühestens im Jahr 2000 und die Inkraftsetzung nicht vor 2005 vor. Eine Expertenkommission präsentierte zu Jahresbeginn einen ersten Grundlagenbericht für ein künftiges Strafprozessgesetz. Dabei fassten die Wissenschaftler einige Grundsatzentscheide. So sprach sich eine Mehrheit dafür aus, die Strafuntersuchung nicht durch den Staatsanwalt, sondern durch einen unabhängigen Untersuchungsrichter leiten zu lassen. Diese Regelung gilt heute in allen Kantonen ausser Basel-Stadt und Tessin. Auf in einigen anderen Staaten praktizierte Neuerungen wie etwa das «plea bargaining», d.h. das Aushandeln von Schuldanerkennung und Strafmass (USA), oder eine Kronzeugenregelung (Italien) soll nach Meinung der Experten verzichtet werden.²

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 07.09.2015
KARIN FRICK

Wenn gegenüber einer beschuldigten Person im Strafprozess rechtswidrige Zwangsmassnahmen angewandt wurden, hat diese Person gemäss geltender Strafprozessordnung Anspruch auf Genugtuung. Eine solche rechtswidrige Zwangsmassnahme kann beispielsweise darin bestehen, dass die Dauer der Untersuchungshaft länger war als die schliesslich verhängte Strafe. Falls der Staat einer verurteilten Person eine solche Entschädigung zahlen muss, stellt sich die Frage, ob diese **Genugtuung mit den Gerichtskosten**, welche der verurteilten Person auferlegt werden, **verrechnet** werden kann oder nicht. Mit einer parlamentarischen Initiative wollte die RK-NR den unklaren Wortlaut von Art. 442 Abs. 4 StPO ändern, „um die widersinnige Situation auszuschliessen, dass der Staat einer verurteilten Person erst eine Entschädigung bezahlen muss und danach Schritte einleiten muss, um die eben dieser Person auferlegten Gerichtskosten einzufordern“, so die Begründung des Vorstosses. Die Schwesterkommission (RK-SR) betonte jedoch, dass solche Entschädigungszahlungen nur bei sehr problematischen Haftbedingungen ein Thema seien und es in diesen Fällen wichtig sei, dass die geschädigte Person tatsächlich eine Genugtuung erhalte, und sprach sich mit 5 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen gegen die Initiative aus. Die RK-NR wollte im Sinne der Prozessökonomie am Vorstoss festhalten und argumentierte, die Umsetzung der Initiative könne im Rahmen der ohnehin anstehenden StPO-Revision (als Folge der Überprüfung der StPO auf ihre Praxistauglichkeit) erfolgen. In der Herbstsession 2015 liess sich der Nationalrat von der Argumentation seiner Kommission mehrheitlich überzeugen und gab der Initiative mit 130 zu 53 Stimmen Folge.³

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 12.01.2016
KARIN FRICK

Im Januar 2016 gab auch die RK-SR einer parlamentarischen Initiative ihrer Schwesterkommission Folge, die die Strafprozessordnung dahingehend ändern wollte, dass **Genugtuungsansprüche aufgrund rechtswidriger Zwangsmassnahmen mit den Gerichtskosten verrechnet** werden können.⁴

Privatrecht

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 18.11.1998
HANS HIRTER

Der **Bundesrat** veröffentlichte seine **Botschaft** für ein Gesetz, das für die ganze Schweiz einheitlich regeln soll, **welches Gericht örtlich für Zivilrechtsklagen verantwortlich** ist.⁵

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 07.12.1999
HANS HIRTER

Das 1998 vom Bundesrat vorgeschlagene neue Gesetz, das für die ganze Schweiz einheitlich regeln soll, welches Gericht **örtlich für Zivilrechtsklagen verantwortlich** ist, fand im Nationalrat ungeteilte Zustimmung und wurde mit einigen kleinen, meist redaktionellen Änderungen verabschiedet. Der Ständerat genehmigte die Vorlage mit einigen weiteren kleinen Änderungen ebenfalls einstimmig. Die Differenzbereinigung konnte allerdings noch nicht in der Wintersession abgeschlossen werden, da die grosse Kammer nicht in allen Punkten den Beschlüssen des Ständerates zustimmte.⁶

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 24.03.2000
HANS HIRTER

Nach der Bereinigung der letzten Differenzen beim Bundesgesetz über den **Gerichtsstand in Zivilrechtsachen** wurden die neuen Bestimmungen in der Frühjahrsession vom Parlament verabschiedet und vom Bundesrat **auf Anfang 2001 in Kraft gesetzt**.⁷

Institutionen und Volksrechte

Organisation der Bundesrechtspflege

VERWALTUNGSAKT
DATUM: 07.10.1997
HANS HIRTER

Um die Justizreform zu beschleunigen und auch den Verfassungstext zu konkretisieren, liess Bundesrat Koller von einer Expertenkommission einen **Gesetzesvorentwurf** ausarbeiten; dieser ging im Herbst in die Vernehmlassung. Er sieht vor, das ein dreiköpfiges Richterergremium der zuständigen Abteilung eine Vorprüfung durchführt. Nicht zugelassen werden sollen offensichtlich unbegründete Beschwerden, sowie Fälle, bei denen der angefochtene Entscheid mit der unbestrittenen Bundesgerichtspraxis übereinstimmt, und Fälle mit „querulatorischer“ Prozessführung. Die Streitwertgrenze für vermögensrechtliche Zivilklagen, welche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, soll zudem von CHF 8'000 auf CHF 20'000 erhöht werden.⁸

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 05.03.1998
HANS HIRTER

Der **Ständerat** machte sich in der Frühjahrsession an die Beratung des Teils C der Verfassungstotalrevision, der **Reform der Justiz**. Im wesentlichen ging es dabei um Verfassungsgrundlagen für drei Ziele: die Stärkung der Leistungsfähigkeit des Bundesgerichts durch die Einführung von Vorinstanzen und Zugangsbeschränkungen, der Ausbau des Rechtsschutzes durch eine allgemeine Rechtsweggarantie und durch die Einrichtung einer eingeschränkten Verfassungsgerichtsbarkeit und schliesslich die Vereinheitlichung des kantonalen Zivil- und Strafprozessrechts. Die **Vereinheitlichung des Strafprozessrechts**, die ja auch von verschiedenen Standesinitiativen gefordert worden war, blieb **unbestritten**. Ausgiebig debattiert wurde hingegen über die von Bundesrat und Kommission vorgeschlagene **Verfassungsgerichtsbarkeit**, welche dem Bundesgericht erlauben soll, im konkreten Anwendungsfall zu überprüfen, ob ein Bundesgesetz oder ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss mit den verfassungsmässigen Grundrechten und dem Völkerrecht übereinstimmt resp. die verfassungsmässigen Rechte der Kantone nicht verletzt. Bruno Frick (cvp, SZ) lehnte im Namen der Kommissionsminderheit diesen Vorschlag ab. Damit würde das Gericht zur obersten politischen Instanz gemacht, was dem schweizerischen Demokratieverständnis, wo dem Volk diese Funktion zukommt, widerspräche. Für die Befürworter waren diese Befürchtungen, die namentlich auch von Carlo Schmid (cvp, AI) vorgetragen wurden, übertrieben, da ja die Verfassungsnormen, deren Einhaltung das Bundesgericht kontrollieren soll, weiterhin vom Volk bestimmt würden und zudem das Bundesgericht diese Normenkontrolle bei kantonalen Gesetzen bereits seit 1874 ausübt. Mit einer relativ knappen Mehrheit (19:14) **stimmte der Rat dem Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit zu**.

In der ebenfalls heftig umstrittenen Frage der Einführung von **Zugangsbeschränkungen** hatte die Kommission anfangs Jahr eine Kompromissformel ausgearbeitet. Diese sieht vor, dass der Zugang zum Bundesgericht grundsätzlich garantiert ist, **auf dem Gesetzesweg** für «Streitigkeiten, die keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen» aber besondere Zugangsvoraussetzungen geschaffen werden können. Mit dieser Formel konnte sich auch der Sozialdemokrat Aeby (FR) einverstanden erklären. In der Gesamtabstimmung nahm der Ständerat das Reformpaket Justiz mit 26:1 Stimmen an.⁹

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 25.06.1998
HANS HIRTER

Der **Nationalrat** befasste sich in der Sommersession mit dem Geschäft. In der Eintretensdebatte formulierten die Vertreter der Fraktionen der SP und der Grünen zwar heftige Kritik am Kommissionsentwurf wegen den vorgesehenen Zugangsbeschränkungen, verzichteten aber auf einen Nichteintretens- oder Rückweisungsantrag. Die Vereinheitlichung der **kantonalen Prozessordnungen** wurde von den Liberalen Leuba (NE) und Sandoz (VD) vergeblich aus grundsätzlich föderalistischen Gründen bekämpft. Ein von der SP und den Grünen unterstützter Antrag Thür (gp, AG), der im Sinne der Rechtsvereinheitlichung eine besondere Instanz am Bundesgericht schaffen wollte, welche in den Kantonen zu beurteilende Fälle von grundsätzlicher Bedeutung an sich ziehen könnte, wurde mit 58:48 Stimmen abgelehnt. Die Einführung einer beschränkten **Verfassungsgerichtsbarkeit** wurde von einer quer durch das politische Spektrum verlaufenden Front (Mehrheit der SP- und SVP-Fraktionen, Liberale, Schweizer Demokraten sowie eine Minderheit der FDP-Fraktion) bekämpft, da sich das bisherige System bewährt habe und die Neuerung mit der schweizerischen direktdemokratischen Tradition im Widerspruch stehe. Diese breite Opposition setzte mit 87:39 Stimmen durch.

Die SP, aber auch die Grünen und die SD lehnten die vorgeschlagenen **Zugangsbeschränkungen** auch in der milderen Variante der Nationalratskommission ab (Möglichkeit der Einführung von Restriktionen für Fälle von untergeordneter Bedeutung oder offensichtlicher Unbegründetheit auf dem Gesetzesweg). Gross (sp, TG) reichte einen neuen Kompromissantrag ein, der die Bedingungen für eventuelle Zugangsbeschränkungen in der Verfassung detailliert festlegen wollte, und der für offenkundig unbegründete oder aussichtslose Fälle nicht eine schlichte Abweisung, sondern die Beurteilung der Annahme durch ein einfaches und schnelles Verfahren vorsah. Dieser von der SP unterstützte Antrag unterlag in einer Eventualabstimmung mit 62:54 Stimmen gegenüber dem Ständeratsbeschluss. Diese Variante, welche die Bedingungen für Zulassungsbeschränkungen für nicht grundsätzliche Fälle auf dem Gesetzesweg festlegen will, konnte sich aber in der definitiven Abstimmung gegenüber dem Kommissionsvorschlag nicht durchsetzen. In der Gesamtabstimmung, welche mit 59:48 relativ knapp ausfiel, votierten die SP, die Grünen und die SD geschlossen gegen die Justizreform.¹⁰

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 01.10.1998
HANS HIRTER

In der **Differenzbereinigung** hielt der **Ständerat** auf Antrag seiner Kommission mit einer klareren Mehrheit (26:11) als in der Erstberatung an der Einführung einer beschränkten **Verfassungsgerichtsbarkeit** fest. Kommissionssprecher Rhinow (fdp, BL) wies darauf hin, dass die Verletzung von Grundrechten durch Bundesgesetze (Ausnahme Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie, welche in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht enthalten sind) bereits heute bei den Instanzen der EMRK in Strassburg eingeklagt werden können. Bei den **Zugangsbeschränkungen** hielt die kleine Kammer ebenfalls an ihrem Entscheid fest. Die Nationalratskommission beschloss, dem Plenum, das sich im Berichtsjahr nicht mehr mit dem Geschäft befasste, Festhalten an der Streichung der Verfassungsgerichtsbarkeit zu beantragen.¹¹

VERWALTUNGSAKT
DATUM: 05.11.1998
HANS HIRTER

Als Vorgriff auf die mit der Verfassungsrevision angestrebte **Entlastung des Bundesgerichts** hatte Bundesrat Koller im Herbst des Vorjahres **einen Vorentwurf für ein Ausführungsgesetz** in die Vernehmlassung gegeben. Während sich die bürgerlichen Regierungsparteien weitgehend mit dem Vorschlag einverstanden erklärten, lehnten der Mieterverband und die Gewerkschaften die vorgesehenen Zugangsbeschränkungen rundweg ab.¹²

WAHLGESCHÄFT
DATUM: 04.12.1998
HANS HIRTER

Bei einer Ersatzwahl für das Bundesgericht durch die Vereinigte Bundesversammlung kam es zu einer Premiere. Mit Thomas Merkli wurde erstmals ein Angehöriger der **Grünen Partei** zum Bundesrichter gewählt. Unterstützt von den Fraktionen der GP, der SP, der LdU/EVP, der SVP und der SD/Lega setzte er sich knapp gegen einen freisinnigen Konkurrenten durch.¹³

MOTION
DATUM: 03.03.1999
HANS HIRTER

Mit einer Motion schlug Nationalrätin von Felten (gp, BS) vor, dass bei nicht einstimmig gefällten Bundesgerichtsurteilen auch die Minderheitsmeinung (sogenannte **dissenting opinion**) publiziert werden soll. Diese im angelsächsischen Raum übliche Praxis habe sich bei der Fortentwicklung des Rechts als äusserst nützlich erwiesen. Der Bundesrat lehnte dies ab und verwies darauf, dass bei den öffentlichen Urteilen auch die Gegenposition zu Wort komme und es zudem schweizerische Praxis sei, Urteile umfassend, also auch unter Berücksichtigung von alternativen Auffassungen zu begründen. Der Rat folgte dieser Sichtweise mit knappem Mehr.¹⁴

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 04.10.1999
HANS HIRTER

Nach Ansicht der Geschäftsprüfungskommissionen beider Parlamentskammern müssen das **Bundsgerecht** in Lausanne und das **Bundesversicherungsgericht** in Luzern **mit dringlichen Massnahmen entlastet** werden. Da die vom Bundesrat geplante Totalrevision des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, welche die Umsetzung des Verfassungsreformpakets Justizreform darstellt, kaum vor dem Jahr 2002 in Kraft treten kann, schlugen sie mit einer parlamentarischen Initiative eine Reihe von politisch unbestrittenen Neuerungen vor, über welche sofort beschlossen werden könnte. Die einzelnen Vorschläge hatten die Kommissionen in enger Zusammenarbeit mit den beiden Gerichten aufgestellt. Der Bundesrat erklärte sich mit diesem Vorgehen und den vorgeschlagenen Sofortmassnahmen grundsätzlich einverstanden. Er betonte, dass die Vorschläge mit dem in seinem Auftrag von Experten ausgearbeiteten Vorentwurf im Einklang stehen würden. Bei einigen Massnahmen würde er aber eine Realisierung im Rahmen der Totalrevision vorziehen, bei einer andern (Erledigung von Prozessen auf dem Zirkularweg), lehnte er den Vorschlag der GPK ab. Diese hatte beantragt, dass Prozesse nicht nur bei Einstimmigkeit der Richter, sondern auch bei Mehrheitsentscheiden auf diese Weise durchgeführt werden können.¹⁵

ANDERES
DATUM: 09.12.1999
HANS HIRTER

Der **Ständerat** befasste sich in der Dezembersession mit den Sofortmassnahmen zur Entlastung des Bundesgerichts. Die Genferin Brunner (sp) hatte vergeblich beantragt, darauf nicht einzutreten. Diese parlamentarische Initiative sei überflüssig, weil der Bundesrat die rasche Vorlage einer Gesetzesrevision nach der Volksabstimmung über die Verfassungsreform vom März 2000 versprochen habe. In der Detailberatung war lediglich die Sonderregelung beim Vorgehen bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Versicherungsgericht umstritten. In den Augen der Kommissionsmehrheit ist die dort geltende umfassende materielle Prüfungspflicht nicht mehr erforderlich, da in den Kantonen die Sozialversicherungsgerichte als Vorinstanzen gut ausgebaut sind. Gegen den Widerstand der Linken, welche dieses positive Urteil über die Qualität der kantonalen Instanzen in Frage stellte, folgte der Rat auch bei diesem Punkt seiner Kommission.¹⁶

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 12.03.2000
HANS HIRTER

In der **Volksabstimmung** vom 12. März hiessen die Stimmberechtigten mit sehr deutlichem Mehr die im Vorjahr vom Parlament verabschiedete Justizreform gut. Nachdem die beiden am meisten umstrittenen Punkte, die Zugangsbeschränkungen und die Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit vom Parlament massiv entschärft resp. eliminiert worden waren, gab es kaum mehr Opposition gegen die Vorlage. Keine nationale Partei gab die Nein-Parole aus; lediglich die relativ unbedeutenden Kantonalsektionen der SVP in Genf und im Wallis lehnten die Reform ab.

Das Verdikt fiel mit einem Ja-Stimmenanteil von 86 Prozent sehr deutlich aus; nicht ein Kanton hatte sich dagegen ausgesprochen. Am klarsten fiel die Annahme in Genf mit 92 Prozent, am knappsten im Wallis mit 71 Prozent aus.

Justizreform
Abstimmung vom 12. März 2000

Beteiligung: 41,9%
Ja: 1'610'107 (86,4%) / 20 6/2 Stände
Nein: 254'355 (13,6%) / 0 Stände

Parolen:

– Ja: SP, FDP, CVP, SVP (2*), GP, LP (1*), EVP, FP, SD, EDU, PdA, CSP; Economiesuisse (Vorort), SGB, CNG.

– Nein: –

* In Klammer Anzahl abweichender Kantonalsektionen ¹⁷

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 01.05.2000
MARC BÜHLMANN

Gemäss der **VOX-Analyse zur Justizreform (Abstimmung vom 12. März 2000)** fand die Justizreform neben den vier zur Abstimmung stehenden Volksinitiativen («Beschleunigung der direkten Demokratie», «für menschenwürdige Fortpflanzung», «Verkehrshalbierung» und «gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden») kaum Beachtung. Dies war wohl auch der Grund dafür, dass 49 Prozent der Befragten keine Angaben zum Inhalt der Vorlagen machen konnten. Zudem fielen auch die Motive für das Ja recht schwammig aus («wichtig, richtig, sinnvoll»; «es braucht Veränderungen»), vielfach wurden als Begründung für ein Ja auch Empfehlungen von Behörden und Parteien vorgebracht. In der Nachbefragungsanalyse zeigten sich zudem keinerlei soziale oder politische Merkmale, hinsichtlich derer sich die Ja- und die Nein-Stimmenden voneinander unterscheiden liessen. ¹⁸

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 23.06.2000
HANS HIRTER

Die Justizreform wird zwar durch den Ausbau der Vorinstanzen, was allerdings noch durch die Kantone umgesetzt werden muss, eine gewisse Entlastung der Bundesgerichte bringen, an ihrer chronischen Überlastung aber nichts Grundsätzliches ändern. Als Zweitrat hiess deshalb auch der Nationalrat die mit parlamentarischen Initiativen (99.440 / 99.441) der GPK beider Räte geforderten **dringlichen Massnahmen zur Entlastung des Bundesgerichts** in Lausanne und des **Bundesversicherungsgerichts** in Luzern gut. Am meisten umstritten war wie bereits in der kleinen Kammer die von der GPK und dem Bundesrat vorgeschlagene Abschaffung der umfassenden materiellen Prüfungspflicht des Sozialversicherungsgerichts, gegen welche vor allem Behinderten- und Patientenorganisationen sowie Gewerkschaften protestierten. Der Nationalrat lehnte diese Abschaffung ab. Nachdem der Ständerat in dieser Frage in der Differenzbereinigung nachgegeben hatte, konnten die Entlastungsmassnahmen in der Sommersession verabschiedet werden. ¹⁹

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 28.02.2001
HANS HIRTER

Im Rahmen der Umsetzung der Justizreform legte der Bundesrat Ende Februar seinen **Entwurf für die Totalrevision der Bundesrechtspflege** vor. Damit sollen insbesondere die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung eines **Bundesstrafgerichts** und eines **Bundesverwaltungsgerichts** geschaffen werden. Diese hätten als neue erste Instanzen bei Delikten zu dienen, die unter die Bundesgerichtsbarkeit fallen, und würden damit dem Bundesgericht eine merkliche Entlastung bringen. Mit dem Bundesverwaltungsgericht könnten zudem die mehr als zwanzig bestehenden Rekurskommissionen des Bundes und die Beschwerdedienste der Departemente aufgehoben werden. Als Wahlbehörde für die Ernennung der an den beiden neuen Gerichten tätigen Richter schlug der Bundesrat sich selbst vor. Er begründete dies mit dem Argument, dass das Parlament mit dieser Aufgabe angesichts der grossen Anzahl der an die beiden neuen Instanzen zu wählenden Richter (10 bis 35 beim Bundesstraf- und 50-70 beim Bundesverwaltungsgericht) überfordert wäre. Als weitere Massnahme zur Entlastung des Bundesgerichts schlug die Regierung die Erhöhung der Streitwertgrenze bei vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen in Zivilsachen von CHF 8'000 auf 40'000 vor. Als organisatorische Neuerung soll ferner das Versicherungsgericht in Luzern in das Bundesgericht in Lausanne integriert werden, wobei der Standort Luzern erhalten bleibt. Diese organisatorische Zusammenfassung wurde sowohl vom Bundesgericht als auch vom Versicherungsgericht als sachlich nicht opportun und unter dem Gesichtspunkt der Effizienzsteigerung unergiebig abgelehnt. Formell besteht die Vorlage aus drei neuen Gesetzen (Bundesgerichtsgesetz, Strafgerichtsgesetz und Verwaltungsgerichtsgesetz), wobei das Bundesgerichtsgesetz das bisherige Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege ersetzt. (Zur Volksabstimmung über die Justizreform im Rahmen der Revision der Bundesverfassung siehe hier.) ²⁰

Der **Ständerat** befasste sich als Erstrat in der Wintersession mit dem Geschäft. Da die vorberatende Kommission mit dem Antrag, dass der Bundesrat die neuen Richter wählen soll, überhaupt nicht einverstanden war, hatte sie einen Alternativvorschlag in Form eines eigenständigen Gesetzes ausgearbeitet. **Wahlbehörde** für die neuen Gerichte sollte gleich wie beim Bundesgericht die **Vereinigte Bundesversammlung** sein. Um ihr die Arbeit zu erleichtern, sollte jedoch eine von der Bundesversammlung gewählte Justizkommission, welche sich aus hoch qualifizierten Fachleuten zusammensetzt, geschaffen werden. Diese hätte zuhanden der parlamentarischen Richterwahlkommission die Ausschreibungen für vakante Stellen durchzuführen, die Bewerbungsdossiers zu studieren und Wahlvorschläge zu machen. Zudem würde sie das Parlament bei der Oberaufsicht über die Bundesgerichte unterstützen. Der Bundesrat war mit diesem Vorschlag einverstanden, da eine Wahlvorbereitung durch eine ausserparlamentarische Expertenkommission Gewähr für eine sorgfältige Kandidatenauswahl biete. Bekämpft wurde der Antrag jedoch von Carlo Schmid (cvp, AI), der in seinem Rückweisungsantrag vorschlug, auf diese **Justizkommission** zu verzichten. Unbestritten sei zwar, dass die Bundesversammlung Wahl- und Aufsichtsorgan auch für die neuen Gerichte sein soll. Um eine sorgfältige Auswahl der Richter durch die Bundesversammlung zu gewährleisten, sollte aber gemäss Schmid nicht eine Fachkommission gebildet, sondern die parlamentarische Richterwahlkommission mit einem ständigen Sekretariat versehen werden. Seine Kritik an der Schaffung einer Justizkommission begründete Schmid vor allem damit, dass dieses Gremium, wegen seiner fachlich prominenten Zusammensetzung und seiner hohen Legitimation infolge seiner Wahl durch die Bundesversammlung, in der Praxis nicht Hilfsorgan, sondern eine mächtige eigenständige Institution sein würde. Schmidts Kritik konnte sich mit 22:18 Stimmen durchsetzen, und die vorberatende Kommission wurde beauftragt, eine Vorlage zur Stärkung der Richterwahlkommission auszuarbeiten. Bei der Beratung der Schaffung des Bundesstrafgerichts hielt sich der Ständerat weitgehend an die Regierungsanträge (mit Ausnahme der oben dargestellten Frage des Wahl- und Oberaufsichtsorgans). Die Beratungen zum Bundesverwaltungsgericht wurden noch nicht aufgenommen.

Im Herbst lieferte der Bundesrat in einer Zusatzbotschaft auch noch seinen **Standortentscheid** für die neuen Gerichte mit ihren rund 70 resp. 260 Arbeitsplätzen nach. Er beantragte, das **Bundesstrafgericht in Aarau** und das **Bundesverwaltungsgericht in Freiburg** anzusiedeln. Für Aarau sprach wegen der erforderlichen häufigen Kontakte zur Bundsanwaltschaft in Bern die zentrale Verkehrslage; für Freiburg die Tatsache, dass ein Teil des Personals der bisher in Bern und Lausanne angesiedelten Rekurskommissionen übernommen wird und zudem die Rekrutierung der gut 50 französischsprachigen Juristen und Juristinnen hier einfacher sein wird als an einem Standort in der Deutschschweiz. Ursprünglich waren 21 mögliche Standorte in acht Kantonen (AG, BE, BL, FR, LU, SG, SO und TG) evaluiert worden. In die engere Auswahl gelangten dann die Städte Aarau, Freiburg, Olten, St. Gallen und Solothurn (Zur Nichtberücksichtigung des Kantons Solothurn siehe auch die Antwort auf eine Frage Rudolf Steiner (fdp, SO) (01.5139)). Die von Tessiner Parlamentariern verlangte Ansiedelung eines der beiden Gerichte im Tessin erachtete der Bundesrat als nicht sachgemäss, da zu viele Kriterien nicht erfüllt seien. Negativ seien vor allem die zu periphere Lage sowohl für die meisten Prozessbeteiligten als auch für die Personalrekrutierung sowie die grosse Distanz zu juristischen Universitätsfakultäten. Insbesondere das Argument der dezentralen Lage wurde auch gegen den von vielen Ostschweizer Politikern mit Nachdruck geforderten Standort St. Gallen vorgebracht. Der Ständerat hat sich in seinen Beratungen in der Wintersession noch nicht zur Standortfrage geäußert.²¹

Zu einem grossen Schlagabtausch regionaler Interessen kam es im Ständerat bei der Frage des **Standorts der beiden neuen Gerichte**. Die Kommissionsmehrheit unterstützte den Vorschlag des Bundesrates (Aarau und Freiburg); eine aus Marty (fdp, TI), Dettling (fdp, SZ), Schweiger (fdp, ZG) und Slongo (cvp, NW) gebildete Minderheit war für Bellinzona und St. Gallen. (Zu dieser Minderheit gehörten bezüglich Bellinzona auch noch Stadler (cvp, UR) und bezüglich St. Gallen Bürgi (svp, TG)). Die Befürworter dieser Standorte versuchten einerseits darzulegen, dass bezüglich der vom Bundesrat angeführten sachlichen Kriterien für die Standortwahl (vor allem Distanz zu den Bevölkerungszentren und Personalrekrutierung) auch Bellinzona und St. Gallen geeignet seien. Viel stärker berücksichtigt werden müsse aber das staatspolitische Element einer Dezentralisierung der eidgenössischen Institutionen, und dieses spreche eindeutig für Gerichtssitze in der italienischsprachigen Schweiz und der Ostschweiz. Mit jeweils 26:15 Stimmen beschloss der Ständerat, das **Bundesstrafgericht in Bellinzona** und das

Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen anzusiedeln. Im Nationalrat empfahl die Kommission ebenfalls, allerdings mit nur knapper Mehrheit, die Standorte Aarau und Freiburg. Nachdem sich nahezu alle Abgeordnete aus den betroffenen vier Kantonen für ihre Region eingesetzt hatten, beschloss der Rat mit 123:61 Stimmen, Bellinzona den Vorzug vor Aarau zu geben. Knapper war der Entscheid beim wesentlich personalreicheren Bundesverwaltungsgericht. Nachdem Freiburg und St. Gallen je 92 Stimmen auf sich vereinigt hatten, gab die Ratspräsidentin Maury-Pasquier (sp, GE) den Ausschlag für Freiburg. Da aber der Ständerat auf seinem Entscheid für St. Gallen beharrte, gab die grosse Kammer mit 95:84 Stimmen nach. Der Ständerat verabschiedete anschliessend eine Empfehlung Lombardi (cyp, TI) (02.3377), welche den Bundesrat auffordert, die Bundesverwaltung zu dezentralisieren und dabei vor allem Freiburg und Aarau zu berücksichtigen.²²

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 13.12.2002
HANS HIRTER

Nach der Rückweisung der bundesrätlichen Vorlage zur Schaffung eines **Bundesstrafgerichts** und eines **Bundesverwaltungsgerichts** durch den Ständerat im Vorjahr hatte dessen Rechtskommission einen Vorschlag für eine **parlamentarische Gerichtskommission zur Wahlvorbereitung** ausgearbeitet. Das Projekt sah vor, dass diese Kommission bei ihrer Arbeit von einem ständigen Sekretariat und einem Expertenbeirat unterstützt wird. Letzterer wirkt bei der Wahlvorbereitung für das Bundesstraf- und das Bundesverwaltungsgericht mit und kann – muss aber nicht – bei den Bundesgerichtswahlen beigezogen werden. Um den anlässlich der Rückweisung im Jahr 2001 geäusserten Ängsten vor einem zu grossen Einfluss dieser Experten Rechnung zu tragen, werden deren Empfehlungen und Evaluationen nicht veröffentlicht. Die parlamentarische Gerichtskommission selbst setzt sich aus zwölf Mitgliedern des Nationalrats und fünf des Ständerats zusammen, wobei jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz hat. Die Oberaufsicht über die Gerichte sollen weiterhin die Geschäftsprüfungskommissionen und nicht diese neue Gerichtskommission haben. Diese Vorschläge kamen im Ständerat in der Frühjahrsession gut an. Umstritten war nur noch die Frage der parlamentarischen Oberaufsicht über die Gerichte. Mit der Auflage, dass sie ihre Arbeit neu organisieren müssen, wurde diese bei den GPK belassen. Der **Nationalrat** begann im Herbst mit den Beratungen. In der Frage der Vorbereitung der Richterwahlen war er weitgehend mit dem Ständeratsmodell einverstanden. Er lehnte es allerdings ab, bereits jetzt über die Schaffung einer konsultativen Expertenkommission (Beirat) zu entscheiden, da zuerst die Frage der Organisation der Oberaufsicht über die Bundesgerichte geklärt werden müsse. Nachdem der Nationalrat in der zweiten Runde einen Kompromissvorschlag der kleinen Kammer abgelehnt hatte, einen solchen Beirat wenigstens mit einer Kann-Formel zu ermöglichen, gab der Ständerat nach. Das Gesetz über das Bundesstrafgericht wurde in der Herbstsession verabschiedet; die neuen Bestimmungen über die Richterwahl in der Wintersession.²³

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 23.09.2003
HANS HIRTER

Der **Ständerat** setzte in der Herbstsession seine Beratungen zur Justizreform fort. Nachdem das Parlament im Vorjahr die Schaffung eines Bundesverwaltungs- und eines Bundesstrafgerichts beschlossen und deren Standorte und die Wahlprozeduren festgelegt hatte, war nun noch über die **Totalrevision der Bestimmungen über die Organisation und Verfahren der Bundesgerichte** zu entscheiden. Beim neuen Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht nahm die kleine Kammer einige auch vom Bundesrat nicht bestrittene Änderungen vor. Bei der Revision des **Bundesgesetzes über das Bundesgericht** waren die Auseinandersetzungen heftiger. Sie betrafen namentlich die von der Kommission vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen. Diese sahen einerseits für privatrechtliche Klagen eine **Streitwertgrenze** von CHF 40'000 vor. Zum anderen sollten bestimmte, in einem Katalog aufgeführte öffentlich-rechtliche Urteile sowie strafrechtliche Fälle bis zu einer bestimmten Bussenhöhe nicht mehr vor Bundesgericht weitergezogen werden können. Ausgenommen von diesen Einschränkungen sind Klagen, welche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung betreffen oder bei denen keine einheitliche Rechtsprechung vorliegt. Das Plenum folgte seiner Kommission und dem Bundesrat bei der neuen Streitwertgrenze von CHF 40'000. Ein Antrag Studer (sp, NE), diese in miet- und arbeitsrechtlichen Fällen auf CHF 20'000 zu senken, unterlag mit 24 zu 9 Stimmen. Auch die Entlastungsmassnahmen für den öffentlich-rechtlichen und den strafrechtlichen Bereich wurden akzeptiert. Allerdings erweiterte der Rat die Bestimmung, dass Urteile von grundsätzlicher Bedeutung an das Bundesgericht weitergezogen werden dürfen, um die Regel, dass dies auch für Beschwerden gelten soll, bei denen die Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts gerügt wird. Bei der **Zahl der ordentlichen Bundesrichter** war der Ständerat

etwas grosszügiger als der Bundesrat, indem er sie auf 40–50 festlegte (der Bundesrat hatte 35–45 beantragt, zur Zeit sind es 41). Die administrative Integration des Luzerner Versicherungsgerichts in das Lausanner Bundesgericht fand relativ knapp Zustimmung.²⁴

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 06.10.2004
HANS HIRTER

Als Zweitrat nahm der Nationalrat die Beratung der **Totalrevision der Bestimmungen über die Organisation und Verfahren der Bundesgerichte** und des neuen Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht auf. Dabei hatte es, nachdem das Bundesgericht seine Unzufriedenheit mit der Version des Ständerates kundgetan hatte, eine kleine Verzögerung gegeben. Auf Ersuchen der Rechtskommission des Nationalrats präsentierte eine vom EJPD-Vorsteher geleitete Arbeitsgruppe einen neuen Vorschlag. Dieser erhöhte die Streitwertgrenze für Zivilsachen nur auf CHF 30'000 statt auf CHF 40'000 und verzichtete bei Straf- und Steuersachen im Gegensatz zur Version der kleinen Kammer ganz auf eine Streitwertgrenze. (Für Fälle von grundsätzlicher Bedeutung besteht ohnehin keine Streitwertgrenze.) Die Nationalratskommission übernahm diese Vorschläge und ging sogar noch etwas weiter, indem sie bei arbeits- und mietrechtlichen Streitsachen die Streitwertgrenze auf CHF 15'000 reduzierte. Eintreten war im Plenum unbestritten. Abgesehen von der erwähnten Streitwertgrenze wurden die Entscheide des Ständerats von den Kommissionssprechern als tragfähiger Kompromiss gelobt und vermochten sich fast durchwegs durchzusetzen.²⁵

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 14.12.2004
HANS HIRTER

In einer im Sommer präsentierten Botschaft schlug der Bundesrat ein befristetes Gesetz vor, das den gesetzlichen Rahmen für die **Aufbauphase des neuen Bundesverwaltungsgerichts** bildet. Geschaffen werden soll damit insbesondere ein Gremium, welches noch vor der für 2007 geplanten Einsetzung des Gerichts die für die Inbetriebnahme erforderlichen Entscheide fällt (z.B. über die Einstellung von administrativem Personal). Der Ständerat hiess dieses Gesetz in der Dezembersession gut.²⁶

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 17.06.2005
HANS HIRTER

Nach der Bereinigung der letzten Differenzen verabschiedete das Parlament in der Sommersession das revidierte **Gesetz über das Bundesgericht und das neue Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht** einstimmig. In der Frühjahrsession befasste sich der Ständerat mit der im Vorjahr vom Nationalrat beschlossenen neuen Fassung, welche sich auf den Zusatzbericht einer Arbeitsgruppe stützte. Die kleine Kammer schloss sich weitgehend diesen Entscheidungen an. Dazu gehörte namentlich auch die lange umstritten gewesene Festlegung der Streitwertgrenzen für Zivilsachen. In der zweiten Runde der Differenzbereinigung ging es insbesondere noch um die Rekursmöglichkeiten bei der internationalen Rechtshilfe. Durchgesetzt hat sich die von Bundesrat und Ständerat vertretene Ansicht, dass in besonderen Fällen (z.B. wenn bei einer Auslieferung im Ausland die Todesstrafe droht) der Entscheid des Bundesstrafgerichts an das Bundesgericht weitergezogen werden kann.²⁷

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 12.08.2005
HANS HIRTER

Unmittelbar nach dem Abschluss der Parlamentsberatungen forderte Bundesrat Blocher das Bundesgericht auf, angesichts der beschlossenen Entlastungsmassnahmen Vorschläge für **Kosteneinsparungen** im Umfang von rund 20% zu machen. Formeller Anlass für diese Aufforderung war die Bestimmung der **Zahl der Richter** an dem organisatorisch um das Eidgenössische Versicherungsgericht erweiterten Bundesgericht. Darüber entscheidet zwar das Parlament, der Bundesrat muss dem Parlament aber einen Vorschlag unterbreiten. Gemäss dem neuen Gesetz kann die Zahl zwischen 35 und 45 variieren, aktuell sind es 41 Richter (30 beim Bundes- und 11 beim Versicherungsgericht). Bei den zwei Gerichten kam diese Aufforderung Blochers nicht gut an: Angesichts der Arbeitsüberlastung sei eine Reduktion der Richterzahl nicht möglich, und zudem sei es auch noch nicht klar, ob die vom Parlament beschlossenen Massnahmen Kosteneinsparungen zur Folge hätten. In einer gemeinsamen Erklärung gaben die Gerichte bekannt, dass sie in dieser Sache eine Zusammenarbeit mit dem Vorsteher des EJPD ablehnten; über allfällige Budgetkürzungen wolle man nur mit dem dafür allein zuständigen Parlament sprechen.²⁸

WAHLGESCHÄFT
DATUM: 05.10.2005
HANS HIRTER

Das befristete Gesetz über den **Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts** stiess auch im Nationalrat auf Zustimmung und wurde vom Parlament in der Frühjahrsession gutgeheissen. In der Herbstsession wählte die Vereinigte Bundesversammlung die neuen 72 Richterinnen und Richter dieser Institution; zum Präsidenten wurde Hans Urech erkoren. Das Gericht, das weitgehend die bestehenden Verwaltungsrekurskommissionen ersetzt, wird seine Arbeit im Jahr 2007 aufnehmen. Standort wird vorerst Bern sein; der Umzug nach St. Gallen, wo zuerst ein neues Gebäude erstellt werden muss, ist für 2011 vorgesehen.²⁹

WAHLGESCHÄFT
DATUM: 22.03.2006
HANS HIRTER

Noch bevor das **Bundesverwaltungsgericht** seine Arbeit aufgenommen hatte, erklärte der im Vorjahr zum Präsidenten gewählte Hans Urech seinen Rücktritt wegen Arbeitsüberlastung. Zum neuen Präsidenten wählte die Vereinigte Bundesversammlung den ebenfalls der SVP angehörenden Christoph Bandli.³⁰

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 23.06.2006
HANS HIRTER

Die Rechtskommission des Ständerates reichte im Februar eine parlamentarische Initiative für die genaue Festlegung der **Zahl der Bundesrichter** in Lausanne und Luzern (Bundesversicherungsgericht) ein. Das Gesetz spricht von 35-45 Richtern; die Kommission schlug nach eigenen Bedarfsabschätzungen 38 ordentliche und 19 nebenamtliche Richter vor, also eine Reduktion gegenüber den heute je 41 ordentlichen resp. nebenamtlichen Richtern. Da sich die von der Reform der Bundesrechtspflege erwarteten Entlastungen noch nicht genau abschätzen lassen, soll diese Regelung bis zum Jahr 2011 gelten. Die Reduktion soll bei der Neubesetzung der Gerichte im Jahr 2008 erfolgen, wobei bis zu diesem Zeitpunkt frei werdende Stellen nicht mehr ersetzt würden. Der Bundesrat war damit grundsätzlich einverstanden, ging aber von noch stärkeren Entlastungswirkungen der Reformen aus (Schaffung eines Bundesstrafgerichts, organisatorische Zusammenlegung der Gerichte von Lausanne und Luzern, Erschwerung des Zugangs für Kläger) und schlug deshalb nur 36 ordentliche Richterstellen vor. Beim Abbau über die Nichtersetzung von Vakanz beantragte er eine gewisse Flexibilität. So soll darauf verzichtet werden, wenn die sprachliche oder fachliche Zusammensetzung des Gerichts dadurch so stark verändert würde, dass seine Funktionsfähigkeit nicht mehr garantiert wäre. Das Bundesgericht hingegen sprach sich strikte gegen eine Reduktion der heute 41 ordentlichen Richterstellen aus. Seiner Meinung nach wäre eine qualitativ hochstehende Gerichtstätigkeit bei einem Abbau nicht mehr gewährleistet.

Der **Ständerat** beriet die Vorschläge bereits in der Märzsession. Er folgte seiner Kommission und entschied sich für 38 Richter; einen Antrag Pfisterer (fdp, AG), die Zahl bis 2014 bei 41 zu belassen, scheiterte deutlich. Auf Antrag seiner Kommission beschloss der Rat zudem, dass das Bundesgericht umfassend und detailliert Rechenschaft über die Art, den Umfang und den zeitlichen Aufwand der Arbeitsaktivitäten jedes seiner Mitglieder abzulegen habe, um eine Grundlage für Optimierungsmöglichkeiten zu erhalten.

Die Rechtskommission des Nationalrats zweifelte an den Annahmen der kleinen Kammer über die zukünftige Geschäftslast, welche die Basis für den Abbaubehscheid gebildet hatten. Sie schlug vor, es bis Ende 2011 bei den gegenwärtigen 41 Richtern zu belassen und dann, in Kenntnis der Auswirkungen der Gerichtsreform, allfällige Reduktionen vorzunehmen. In der Abstimmung im **Nationalrat** unterlag dieser von der Linken und der Hälfte der CVP unterstützte Vorschlag knapp mit 91 zu 87 Stimmen gegenüber der von der SVP und der nahezu geschlossenen FDP befürworteten Lösung des Ständerats (38 Richter). Die Pflicht zur detaillierten Rechenschaftsablage über den Arbeitsaufwand ging dem Nationalrat zu weit. In einer Kompromisslösung einigten sich die beiden Kammern darauf, dass das Gericht dem Parlament zwar Rechenschaft über seinen Aufwand abzulegen hat. Verlangt werde aber nicht eine vollständige und detaillierte Aufwandaufzeichnung, sondern nur Informationen, welche das Parlament für seine Entscheide benötigt.³¹

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 23.06.2006
HANS HIRTER

Der Bundesrat unterbreitete dem Parlament ein **Bundesgesetz über die Bereinigung und Aktualisierung der Bundesrechtspflege**. Die darin enthaltenen Vorschläge betreffen Kleinigkeiten, die bei der grossen Reformarbeit nicht beachtet worden waren, so etwa die Tatsache, dass die Amtsperioden der organisatorisch zusammengeführten Gerichte in Lausanne (Bundesgericht) und in Luzern (Versicherungsgericht) nicht gleichzeitig beginnen. Explizit festgehalten werden soll auch, dass die Bundesgerichte zwar autonom sind, das **Immobilienmanagement** aber wie bisher **beim Finanzdepartement** bleiben soll. Das Bundesgericht war mit diesem zweiten Punkt nicht einverstanden und lehnte eine gesetzlich fixierte Kompetenzzuweisung an die Exekutive ab. Sachlich sei an der Bereitstellung von Raum und Infrastruktur durch die Bundesverwaltung (Bundesamt für Bauten und Logistik, BBL) nichts einzuwenden. Dazu reichten nach Ansicht des Bundesgerichts aber Verträge zwischen dem in allen Verwaltungsfragen autonomen Bundesgericht und dem BBL aus. Das Parlament stimmte den Vorschlägen des Bundesrates zu. Insbesondere teilte es in der Frage des Immobilienmanagements die Auffassung der Regierung, dass dieser Bereich unter der Federführung des professionell mit Baufragen befassten Bundesamtes bleiben soll und die verfassungsmässig garantierte Autonomie sich auf die Rechtsprechung und nicht auf die Organisation bezieht.³²

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 06.10.2006
HANS HIRTER

Das Parlament hiess eine Änderung der **Verordnung über die Richterlöhne** oppositionslos gut (06.016). Gegen Jahresende unterbreitete der Bundesrat dem Parlament auch noch eine Verordnung über die **Taggelder und Reisespesen der nebenamtlichen Bundesrichter** (diese sind nicht fix besoldet) zur Genehmigung.³³

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 23.03.2007
HANS HIRTER

Beide Parlamentskammern stimmten der Erhöhung der **Taggelder und Reisespesen der nebenamtlichen Bundesrichter** (diese sind nicht fix besoldet) oppositionslos zu.³⁴

POSTULAT
DATUM: 26.09.2007
HANS HIRTER

Seit mehreren Jahren befinden sich unter dem Oberbegriff „**Justizreform**“ sowohl die Organisation als auch der Ablauf der Rechtspflege auf Bundes- und Kantonsebene in einer tiefgreifenden Umgestaltung. Stichwörter dazu sind die neuen Bundesgerichte und die Vereinheitlichung der Prozessordnungen. Der Ständerat verlangte nun vom Bundesrat mit der Überweisung eines Postulats Pfisterer (fdp, AG) kurze Zwischenberichte und einen abschliessenden **Bericht über die Wirksamkeit** dieser Reformen.³⁵

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 07.12.2007
HANS HIRTER

Gegen Jahresende beantragte der Bundesrat dem Parlament die Schaffung eines **eigenössischen Patentgerichtes**. Dieses würde anstelle der kantonalen Gerichte erstinstanzlich über alle patentrechtlichen Streitigkeiten entscheiden. Rekursinstanz bliebe das Bundesgericht. Der Bundesrat begründete die angestrebte Zentralisierung mit den sehr hohen und infolge des technologischen Fortschritts noch weiter ansteigenden fachlichen Anforderungen an die Richter und Richterinnen in diesem Bereich. Die kantonalen Gerichte seien, auch wegen der in vielen Kantonen sehr geringen Zahl von zu beurteilenden Fällen, nicht mehr in der Lage, die nötigen juristischen und vor allem technischen Kenntnisse zu erwerben und auf dem neuesten Stand zu halten. In der Vernehmlassung war diese Neuerung auch von fast allen Kantonen und von den interessierten Berufsorganisationen begrüsst worden. Einzig Appenzell-Innerrhoden sprach sich aus föderalistischen Gründen dagegen aus.³⁶

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 07.12.2007
HANS HIRTER

Gleichzeitig mit der Einführung eines nationalen Patentgerichts beantragte der Bundesrat dem Parlament, den **Titel eines Patentanwalts rechtlich zu schützen**, und vom Bundesamt für geistiges Eigentum ein Register der zugelassenen Patentanwälte führen zu lassen. Voraussetzung für den Eintrag in dieses Register sind entsprechende Berufsqualifikationen und dabei insbesondere das Bestehen einer vom Bundesrat kontrollierten Patentanwaltsprüfung.³⁷

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 18.12.2008
HANS HIRTER

Als Erstrat beschäftigte sich der Ständerat mit der Schaffung eines **eidgenössischen Patentgerichtes**. Die Notwendigkeit dieses neuen Gerichtes war unbestritten und die Anträge des Bundesrates wurden fast ausnahmslos übernommen. In Abweichung vom Bundesrat beschloss die kleine Kammer jedoch, dass auch die nebenamtlichen Richterinnen und Richter von der Vereinigten Bundesversammlung – und nicht von der Gerichtskommission des Parlaments – gewählt werden sollen. Eine knappe Mehrheit im Nationalrat war damit nicht einverstanden, da es sich hier um ein Fachgericht handle, bei dem es Sinn mache, zumindest die nebenamtlichen Richter nicht in einem politischen Prozess zu wählen, sondern durch ein Fachgremium zu bestimmen.³⁸

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 18.12.2008
HANS HIRTER

Der Ständerat und nach ihm auch der Nationalrat stimmten dem Antrag des Bundesrates oppositionslos zu, den **Titel eines Patentanwalts rechtlich zu schützen**. Da der Nationalrat aber bei der geforderten Ausbildungsdauer eine Anpassung an das eben revidierte EU-Recht vornahm, blieb Ende Jahr auch hier noch eine Differenz bestehen.³⁹

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 20.03.2009
HANS HIRTER

In der Differenzbereinigung bei der Vorlage zur Schaffung eines **eidgenössischen Patentgerichtes** hielt der Ständerat daran fest, dass alle, also auch die nebenamtlichen Richter, durch die Vereinigte Bundesversammlung und nicht durch ein Fachgremium zu wählen sind. Nachdem die grosse Kammer in einer ersten Runde auf ihrer auch vom Bundesrat unterstützten Lösung beharrt hatte, gab sie angesichts der klaren Stimmenverhältnisse im Ständerat nach.⁴⁰

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 17.09.2009
HANS HIRTER

Die aus dem Vorjahr verbliebene **Differenz beim Patentanwaltsgesetz** wurde rasch beigelegt, indem der Ständerat die Version der grossen Kammer übernahm. Der Nationalrat überwies mit dem Einverständnis des Bundesrats eine Motion seiner Rechtskommission für eine Vereinheitlichung der Bestimmungen des **anwaltlichen Berufsgeheimnisses** in allen Verfahrensrechten des Bundes (09.3362).⁴¹

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 19.03.2010
MARC BÜHLMANN

Sowohl National- als auch Ständerat überwiesen die parlamentarische Initiative der Rechtskommission des Nationalrats zur **Besoldung der Richter des neu geschaffenen eidgenössischen Patentgerichtes**. Durch die beschlossene Zulage soll eine Gleichstellung mit Richtern an anderen eidgenössischen Gerichten sowie die Grundlage für die Rekrutierung geeigneter Kandidaten geschaffen werden.⁴²

MOTION
DATUM: 10.06.2010
MARC BÜHLMANN

Der Ständerat nahm in der Sommersession des Berichtsjahrs die 2009 vom Nationalrat überwiesene Motion seiner Rechtskommission für die Regelung des **anwaltlichen Berufsgeheimnisses** an. Ziel ist die gleiche Reglementierung des Schutzes anwaltlicher Dokumente in allen Verfahrensgesetzen wie in der Zivil- und Strafprozessordnung.⁴³

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 13.09.2012
MARC BÜHLMANN

Eine parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion wollte die **parlamentarische Arbeit in Bezug auf die eidgenössischen Gerichte** stärken. Der Vorstoss hätte die Gerichtspräsidenten immer dann zu persönlichen Anhörungen verpflichtet, wenn die Kommissionen Erlasse diskutieren, welche die Zuständigkeit, Organisation oder Verfahren der eidgenössischen Gerichte tangiert. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hatte noch 2011 – nach Anhörung des Bundesgerichtspräsidenten, der das Anliegen befürwortete – empfohlen, der Initiative Folge zu geben. Die ständerätliche Schwesterkommission entschied dann aber einstimmig gegen das Ansinnen. Sie monierte, dass die Sitzungsteilnahmepflicht zu weit gehe und gar ein Problem für die Gewaltentrennung darstellen könne. In der Folge schloss sich die nationalrätliche Kommission im Sommer des Berichtsjahrs dieser Begründung an. Ihrer mit 17 zu 7 Stimmen beschlossenen Empfehlung, der Initiative keine Folge zu geben, folgte der Nationalrat in der Herbstsession gegen die geschlossene SVP-Fraktion und drei BDP-Stimmen mit 124 zu 52.⁴⁴

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 28.09.2012
MARC BÜHLMANN

Das Parlament beriet im Berichtsjahr das **Bundesgesetz über die Anpassung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum anwaltlichen Berufsgeheimnis**, das auf eine Motion der Rechtskommission des Nationalrates (09.3362) zurückgeht. Ziel des Gesetzes ist die Harmonisierung des Bezugs anwaltlicher Dokumente als Beweismittel in den verschiedenen Verfahrensgesetzen auf eidgenössischer Ebene. Konkret sollte das anwaltliche Berufsgeheimnis besser geschützt und in den Verfahrensgesetzen gleich geregelt werden wie in der Zivil- bzw. der Strafprozessordnung. In beiden Kammern war Eintreten unbestritten und die Vorlage passierte beide Räte ohne grosse Debatte. Umstritten war einzig, ob das Berufsgeheimnis nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern auch Patentanwältinnen und Patentanwälte vor der Herausgabe von Korrespondenz schützen soll. Der Ständerat als Erstrat folgte in diesem Punkt knapp dem Bundesrat, der den Schutz nur dann gewähren wollte, wenn Patentanwälte Parteien vor Gericht vertraten und so die Funktion von Rechtsanwälten übernahmen. Der Nationalrat wollte den Schutz hingegen generell anwenden. Der Ständerat folgte der grossen Kammer und nahm das so angepasste Gesetz in der Schlussabstimmung einstimmig (45:0) an. Auch den Nationalrat passierte das Gesetz oppositionslos (188:0 Stimmen).⁴⁵

BERICHT
DATUM: 30.10.2013
MARC BÜHLMANN

In seinem **Evaluationsbericht zur neuen Bundesrechtspflege**, den er Ende Oktober vorlegte, zog der Bundesrat insgesamt ein positives Fazit. Der auf ein Postulat Pfisterer (fdp, AG) zurückgehende Bericht kam zum Schluss, dass die 2007 in Kraft getretene Reform der Bundesrechtspflege gelungen sei. Die Reform hatte unter anderem zur Schaffung des Bundesverwaltungs- und des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliche eidgenössische Gerichte geführt. Als Problem wurde allerdings die zunehmende und teilweise falsche Belastung des Bundesgerichtes mit unbedeutenden Fällen geortet. Als Massnahme schlug der Bundesrat deshalb vor, den Ausnahmekatalog zu überprüfen. Zudem findet sich im Bericht auch ein Vorschlag für eine Art Verfassungsgerichtsbarkeit: in einem Bestätigungsverfahren müsste das Parlament die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes innerhalb einer bestimmten Frist bejahen, falls das Bundesgericht einen Widerspruch feststellen würde.⁴⁶

MOTION
DATUM: 05.05.2015
MARC BÜHLMANN

War 2014 ein Vorstoss für mehr **Transparenz von Gerichtsverfahren** im Nationalrat noch abgelehnt worden, verwehrte sich die grosse Kammer in der Sondersession im Mai auch gegen ein Verbot für die Benutzung von Kommunikationsmitteln während Gerichtsverhandlungen. Die Motion Ribaux (fdp, NE), aufgrund dessen Wahl in den Neuenburger Staatsrat in der Zwischenzeit übernommen von Olivier Feller (fdp, VD), wollte verhindern, dass mittels SMS oder Twitter in Echtzeit Informationen aus dem Gerichtssaal verbreitet werden, womit die Wahrheitsfindung beeinträchtigt würde, weil noch anzuhörende Zeugen durch solche Informationen allenfalls beeinflusst werden könnten. Die grosse Kammer folgte den Erwägungen des Bundesrates, der eine solche Massnahme als nicht angezeigt beurteilte, weil die meisten Beweise bereits im Vorverfahren erhoben würden und die Information auch ohne Kommunikationsmittel beispielsweise in Verhandlungspausen geschehen könnte: Mit 131 zu 50 Stimmen bei 5 Enthaltungen wurde die Motion abgelehnt.⁴⁷

Volksrechte

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 25.09.2013
MARC BÜHLMANN

Die vor allem im Rahmen der Umsetzung und Lancierung von Volksinitiativen diskutierte Kontroverse um das **Verhältnis zwischen Bundesrecht und Völkerrecht** wird 2014 wohl zu einigen weiteren parlamentarischen Debatten führen. Vertreter der SVP reichten im Berichtsjahr nämlich nicht weniger als drei parlamentarische Initiativen zum Thema ein. Der Vorstoss von Brand (svp, GR) fordert einen Vorrang der Bundesverfassung über das Völkerrecht, die parlamentarische Initiative Rutz (svp, ZH) will, dass die Angleichung oder Auslegung völkerrechtlicher Verträge und Bestimmungen an das Schweizer Landesrecht dem Referendum unterstellt wird und die parlamentarische Initiative Stamm (svp, AG) fordert, dass völkerrechtliche Verträge vom Bundesrat gekündigt oder neu ausgehandelt werden müssen, wenn diese der (auch aufgrund von angenommenen Initiativen revidierten) Bundesverfassung widerspricht. Die SVP hatte im Rahmen der Präsentation eines Positionspapiers das Völkerrecht als undemokratisches Recht bezeichnet, weil dieses von Organisationen beschlossen werde, die demokratisch nicht legitimiert seien. Die Volkspartei dachte zudem laut über die Lancierung einer Volksinitiative zu diesem Thema nach. Ebenfalls im Berichtsjahr noch nicht im Parlament behandelt wurde ein vom Bundesrat Ende 2013 zur Annahme beantragtes Postulat der

FDP, mit dem ein Bericht zum Verhältnis von Landesrecht und Völkerrecht, insbesondere im Hinblick auf mögliche Hierarchiestufen, gefordert wird. Schliesslich mischte sich auch das Bundesgericht aktiv in die Debatte ein. Noch im Februar hatten sich die Bundesrichter dafür ausgesprochen, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) Vorrang selbst gegenüber Verfassungsnormen genieße. Die Richter sprachen sich dabei in einem Urteil insbesondere gegen einen Automatismus in der Ausschaffungsinitiative aus. Die faktische Überordnung von Völkerrecht über Landesrecht durch das oberste Gericht rief bei der SVP geharnischte Reaktionen hervor. Nachdem der EGMR dann aber im September die Schweiz verurteilte, weil diese einen nigerianischen Drogenkurier hatte ausweisen wollen und das Bundesgericht in der Folge zunehmend mit Beschwerden von kriminellen Ausländern konfrontiert wurde, die sich auf diesen Fall beriefen, machten die Lausanner Bundesrichter deutlich, dass sie den Entscheid des EGMR für zweifelhaft hielten.⁴⁸

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 08.09.2014
MARC BÜHLMANN

Mit einer parlamentarischen Initiative strebte Heinz Brand (svp, GR) die **Superiorität der Verfassung über Völkerrecht** an. Stein des Anstosses waren die Diskussionen um die Umsetzung von Volksinitiativen. Die SVP forderte – auch in zwei weiteren ähnlichen Vorstössen – vehement, dass Initiativen, die von der Stimmbevölkerung und den Ständen angenommen wurden auch dann umgesetzt werden sollen, wenn sie nicht-zwingendem Völkerrecht widersprechen. Zudem forderte Brand mit seinem Begehren, dass der Bundesrat keine völkerrechtlichen Verträge mehr abschliessen dürfe, wenn diese der Bundesverfassung widersprechen. Ziel seines Vorstosses sei nicht die Nichtbeachtung des Völkerrechts, machte der Initiant deutlich, sondern die Klärung des Vorranges bei Widersprüchen zwischen Völkerrecht und Landesrecht. Die SPK-NR hatte für die Initiative mit 16 zu 7 Stimmen Ablehnung beantragt mit der Begründung, dass im Falle eines Konfliktes zwischen Landesrecht und Völkerrecht ohne Verfassungsregelung pragmatische Lösungen möglich seien, weil so von Fall zu Fall abgewogen werden könne. Eine starre Lösung, wie sie von der Initiative Brand vorgeschlagen werde, hätte hingegen beachtliche negative Auswirkungen auf die Schweiz, die als kleines Land an einem funktionierenden internationalen Rechtssystem interessiert sein müsse und sich nicht isolieren dürfe. Mit einer Umsetzung der Initiative müssten aber einmal abgeschlossene internationale Verträge bei Annahme von Initiativbegehren immer wieder umgestossen werden, was zu grosser Rechtsunsicherheit auch und vor allem für die Wirtschaft führen könnte. In der Ratsdebatte standen verschiedene SVP-Redner als Befürworter des Vorstosses auf verlorenem Posten. Die 52 SVP-Stimmen standen 127 Stimmen aus allen anderen Lagern (bei einer Enthaltung aus der CVP-Fraktion) gegenüber.⁴⁹

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 18.09.2014
MARC BÜHLMANN

Ein weiteres Begehren aus den Reihen der SVP, mit dem die Beziehung zwischen Landesrecht und Völkerrecht geregelt werden sollte, wurde mit einer parlamentarischen Initiative Rutz (svp, ZH) vorgebracht. Gregor Rutz argumentierte, dass immer mehr **Rechtsbestimmungen aus dem Ausland ins Schweizerische Rechtssystem** Eingang fänden und forderte deshalb in seinem Vorstoss, dass die Angleichung von Landesrecht an Völkerrecht, an bindende internationale Verträge oder an ausländisches Recht und an Normen internationaler Organisationen nur dann vorgenommen werden darf, wenn dies in einem dem Referendum unterstehenden Erlass so vorgesehen ist. Die SPK-NR, die den Vorstoss mit 14 zu 7 Stimmen ablehnte, machte geltend, dass die Forderung der Initiative eigentlich bereits erfüllt sei, weil die Anpassung an Landesrecht an abgeschlossene völkerrechtliche Verträge nur bei einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung vorgenommen werde; zudem unterständen völkerrechtliche Verträge, die rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder bei der Umsetzung einen Erlass von Bundesgesetzen erforderlich machen, bereits dem fakultativen Referendum. Rutz forderte zusätzlich eine Angleichung der Auslegung völkerrechtlicher Verträge. Hier hielt die SPK fest, dass dies eine fallweise Aufgabe der Judikative sein müsse. Die Legislative könne hier nicht alle Einzelfälle pauschal regeln. Die geschlossene SVP-Fraktion – unterstützt von Petra Gössi (fdp, SZ) – brachte den Vorstoss mit den total 55 Stimmen gegen die 126 Stimmen aus den anderen Fraktionen nicht durch.⁵⁰

Föderativer Aufbau

Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 28.06.2019
DIANE PORCELLANA

Le Conseil fédéral invite l'Assemblée fédérale à accorder la **garantie fédérale aux constitutions cantonales révisées des cantons d'Uri, Bâle-Campagne et Argovie**. Les modifications constitutionnelles concernent l'organisation judiciaire pour le canton d'Uri, les élections des tribunaux civils de cercle pour le canton de Bâle-Campagne, et finalement, pour le canton d'Argovie, le droit des Suisses de l'étranger d'élire les sénateurs et sénatrices du Conseil des Etats. La CIP-CN propose l'adoption du projet d'arrêté fédéral, sous réserve de l'approbation du Conseil des Etats.⁵¹

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 16.09.2019
DIANE PORCELLANA

L'Assemblée fédérale a accordé la **garantie fédérale aux constitutions cantonales révisées des cantons d'Uri, Bâle-Campagne et Argovie**.⁵²

Aussenpolitik

Beziehungen zu internationalen Organisationen

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 06.12.1996
LIONEL EPERON

Trois ans après la création du **Tribunal pénal international** pour l'ex-Yougoslavie (TPI), le premier procès pour crimes contre l'humanité depuis ceux de Nuremberg et Tokyo s'est ouvert au mois de mai à La Haye (Hollande). Comparaisant devant la Chambre de première instance du TPI, le nationaliste serbe bosniaque Dusan "Dusko" Tadic a été accusé de meurtres et de tortures commis en 1992 sur une cinquantaine de prisonniers bosniaques. Concernant l'avancée des procédures judiciaires à l'encontre des personnes ayant participé au génocide perpétré au **Ruanda** en 1994, il est à relever qu'après l'arrestation en février 1995 d'Alfred Musema - dont le transfert au Tribunal international de l'ONU (TPR) a d'ailleurs été autorisé en fin d'année par l'Office fédéral de la police -, la justice militaire suisse a fait arrêter un second ressortissant ruandais, qui lui aussi pourrait à terme être remis au TPR.⁵³

Landesverteidigung

Militärorganisation

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 27.06.1991
SERGE TERRIBILINI

La chambre du peuple, par 77 voix contre 48, a **rejeté l'initiative parlementaire Spielmann** (pdt, GE), qui demandait l'abolition de la justice militaire en temps de paix. Elle a cependant accepté un postulat de sa commission, qui souhaite un rapport déterminant les secteurs de la justice militaire qui pourraient être soumis à la justice civile.⁵⁴

POSTULAT
DATUM: 20.10.1994
SERGE TERRIBILINI

Répondant à un postulat du Conseil national de 1991, le Conseil fédéral a approuvé à l'attention du parlement un rapport élaboré par un groupe de travail ad hoc concernant les domaines de la justice militaire pouvant être transférés à la justice civile. Considérant que 96% des cas qu'ils doivent juger concernent des délits militaires (insoumission, refus de servir, inobservation des prescriptions de service, etc.), **le gouvernement estime que les tribunaux militaire doivent être conservés**. Il propose cependant que les infractions contre les amendes d'ordre soient traitées par des tribunaux pénaux civils. Par ailleurs, concernant l'objection de conscience, il est prévu que les tribunaux militaires ne s'occupent plus que des cas où le réfractaire n'a pas été admis au service civil ou n'a pas fait de demande à ce sujet. De fait, les forts contestés examens de conscience disparaîtraient presque entièrement du champ de compétence des tribunaux militaires.⁵⁵

MOTION

DATUM: 09.06.1995
ALEXANDRE FÜZESSÉRY

Le Conseil des Etats a transmis comme postulat une motion Schoch (prd, AR) demandant au Conseil fédéral de préparer un projet visant à abroger le code pénal militaire et à transférer dans le code pénal les dispositions qui ne répondent qu'à des besoins spécifiquement militaires.⁵⁶

BUNDESRATSGESCHÄFT

DATUM: 17.12.2002
ROMAIN CLIVAZ

C'est en novembre que **le Conseil fédéral a publié le message relatif au projet de révision** du code pénal militaire (CPM) consacré aux dispositions concernant les fautes de discipline. Les principales innovations concernent l'introduction d'un nouveau catalogue de mesures disciplinaires, la prolongation des délais régissant la prescription de la poursuite et la prescription de l'exécution, et enfin la définition plus précise de la faute disciplinaire. L'introduction de la privation de sortie et de l'amende disciplinaire élargissent l'éventail des mesures et devraient permettre l'application de sanctions plus appropriées et plus efficaces. Ces premières modifications depuis 1979 permettront aussi d'**adapter ce régime de sanctions à la réforme Armée XXI** et à la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'Homme.⁵⁷

Sozialpolitik

Gesundheit, Sozialhilfe, Sport

Sozialhilfe

Das **OHG** bestimmt, dass namentlich bei Sexualdelikten dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person angehören muss, die gleichen Geschlechts ist wie das Opfer. Das Obergericht des Kantons Bern **weigerte sich, diese Bestimmung beim Einzelrichter anzuwenden**, mit der Begründung, dies komme einem Berufsverbot für männliche Einzelrichter gleich. In der Fragestunde der Frühjahrssession 1993 darauf angesprochen, taxierte Bundesrat Koller diese Argumentation als unzulässig und verwies auf die Möglichkeit, den Rechtsanspruch des Opfers vor Bundesgericht durchzusetzen.⁵⁸

GERICHTSVERFAHREN

DATUM: 13.03.1993
MARIANNE BENTELI

- 1) AB NR, 2015, S. 1706
- 2) AB NR, 1998, S. 1446 ff.; AB NR, 1998, S. 1481 ff.; AB SR, 1998, S. 253 ff.; AB SR, 1998, S. 269 ff.; Presse vom 14.2.98.
- 3) AB NR, 2015, S. 1346 f.; Kommissionsbericht RK-NR vom 29.05.2015; Medienmitteilung RK-SR vom 18.11.2014
- 4) Pa.Iv. 13.466
- 5) BBl, 1999, III, S. 2829 ff.; NZZ, 19.11.98.
- 6) AB NR, 1999, S. 1029 ff.; AB NR, 1999, S. 2409 ff.; AB SR, 1999, S. 891 ff.
- 7) AB SR, 2000, S. 27 f. und 227; AB NR, 2000, S. 388 f. und 460; BBl, 2000, S. 2183 ff.; NZZ, 12.12.00.
- 8) Presse vom 7.10.97. Vgl. auch die Kritik am Entwurf in NZZ, 4.12.97.
- 9) AB SR, 1998, S. 253 ff.
- 10) AB NR, 1998, S. 1446 ff.
- 11) AB SR, 1998, S. 1017 ff.; NZZ, 14.11.98.
- 12) AZ, 5.2.98; NLZ, 5.11.98.
- 13) Amtl. Bull. NR, 1998, S. 3013; TA, 4.12. und 17.12.98.
- 14) Amtl. Bull. NR, 1999, S. 101 ff.
- 15) BBl, 1999, S. 9518 ff. und 9606 ff. (BR).
- 16) Amtl. Bull. StR, 1999, S. 1062 ff.
- 17) BBl, 2000, S. 2990 ff.; Milic et al (2000). Vox. Analyse der eidgenössischen Abstimmungen vom 12. März 2000.; Presse vom 1.2.-11.3. und 13.3.00.
- 18) Milic et al. (2000). Analyse der eidgenössischen Abstimmung vom 12. März 2000
- 19) AB NR, 2000, S. 46 ff., 664 ff. und 855; AB SR, 2000, S. 113 ff., 399 f. und 480; BBl, 2000, S. 3542 ff. Zum Protest siehe das Inserat der erwähnten Organisationen in NZZ, 3.3.00.
- 20) Anhang zur Botschaft sowie, für das Versicherungsgericht, BBl, 2001, S. 5890 ff.; BBl, 2001, S. 4202 ff.; Presse vom 2.3.01.
- 21) AB NR, 2001, III, Beilagen, S. 441 ff.; AB SR, 2001, III, Beilagen, S. 73 ff.; AB NR, 2001, S. 1110. Vgl. auch NZZ, 30.6. und 25.9.01; SGT, 4.7.01 und Bund, 20.9.01 (St. Gallen) sowie TA, 14.9.01 (TI); AB SR, 2001, S. 904 ff.; BBl, 2001, S. 1181 ff. (Gesetzesentwurf für die Justizkommission); BBl, 2001, S. 6049 ff.; Presse vom 13.9.01.
- 22) AB SR, 2002, S. 209 ff., 483 ff. und 552; AB NR, 2002, S. 888 ff., 1089 ff. und 1138; BBl, 2002, S. 4456 f.; Presse vom 14.6.02. Vgl. auch AB NR, 2002, V, Beilagen, S. 60 ff. und 76 f. (zur Bauplanung in St. Gallen und Bellinzona) sowie NZZ, 6.6.02; AB SR, 2002, S. 677 ff.
- 23) AB SR, 2002, S. 196 ff., 328 ff., 739 f. und 939; AB NR, 2002, S. 1207 ff., 1216 ff., 1484, 1705, 2014 f. und 2174; BBl, 2002, S. 6493 ff. (Bundesstrafgericht) und 8220 ff. Vgl. auch den Bericht der GPK-SR über die parlamentarische Oberaufsicht über die eidgenössischen Gerichte in BBl, 2002, S. 7625 ff. sowie Lit. „Parlamentsdienste (Hg.) (2002). 'Modernes Management in der Justiz', in Bbl, 2002, S. 7640-7689.“
- 24) AB SR, 2003, S. 857 ff.; AB SR, 2003, S. 881 ff.
- 25) AB NR, 2004, S. 1570 ff., 1575 ff., 1635 ff. und 1644 ff.; NZZ, 8.4. und 13.9.04; TA, 5.10.04 (NR-Kommission).
- 26) BBl, 2004, S. 4787 ff.; AB SR, 2004, S. 873 ff.
- 27) AB SR, 2005, S. 117 ff., 391, 552 f. und 664; AB NR, 2005, S. 640 ff. und 968; BBl, 2005, S. 4045 ff. und 4093 ff.
- 28) NZZ, 27.6., 14.7., 15.7. und 22.7.05; SGT, 30.6.05; TA, 16.7.05. Zur Richterzahl und zur Unabhängigkeit des Bundesgerichts von BR und EJPD siehe auch Ulrich Zimmerli, „Direkter Zugang zum Parlament: Bundesrat Blocher ist nicht der Vormund des Bundesgerichts“, in NZZ, 12.8.05.
- 29) AB NR, 2005, S. 1541 ff.; Presse vom 6.10.05. Zum Neubau in St. Gallen siehe auch SGT, 8.10.05.; AB NR, 2005, S. 57 ff. und 470; AB SR, 2005, S. 664; BBl, 2005, S. 2277 f. Vgl. SPJ 2004, S. 34.
- 30) AB NR, 2006, S. 531 f.; BÜZ, 23.3.06; NZZ, 10.3.06.
- 31) AB SR, 2006, S. 269 ff., 393 f. und 620; AB NR, 2006, S. 776 ff., 910 und 1149.; BBl, 2006, S. 3475 ff., 3503 ff. (BR) und 3511

- ff. (BG); NZZ, 22.2., 26.5. und 30.5.06.
- 32) AB SR, 2006, S. 379 ff. und 620; AB NR, 2006, S. 904 ff. und 1148; BBI, 2006, S. 5799 ff.; BBI, 2006, S. 3067 ff. und 3085 ff. (Stellungnahme BG).
- 33) BBI, 2006, S. 2165 ff.; AB SR, 2006, S. 382 und 924; AB NR, 2006, S. 1350 f. und 1604.; BBI, 2007, S. 187 ff.
- 34) AB SR, 2007, S. 10 f. und 312; AB NR, 2007, S. 320 und 599.
- 35) AB SR, 2007, S. 810 f.
- 36) BBI, 2008, S. 455 ff.; NZZ, 2.4. (Vernehmlassung) und 8.12.07 (Botschaft); SHZ, 25.4.07.
- 37) BBI, 2008, S. 407 ff.
- 38) AB SR, 2008, S. 731 f. und 736 ff.; AB NR, 2008, S. 1934 ff.
- 39) AB SR, 2008, S. 731 ff.; AB NR, 2008, S. 1930 ff.
- 40) AB SR, 2009, S. 93 f., 186 f. und 281; AB NR, 2009, S. 273 f., 381 f. und 595; BBI, 2009, S. 2023 ff.
- 41) Gesetz: AB SR, 2009, S. 98 f. und 281; AB NR, 2009, S. 595; BBI, 2009, S. 2013 ff.; Motion: AB NR, 2009, S. 1622.
- 42) AB NR, 2010, S. 236 f. und 580; AB SR 2010, 161 f. und 364. BBI, 2010, S. 1707 ff. und 1719 ff.
- 43) AB SR, 2010, S. 594.
- 44) Pa.Iv. 10.425; AB NR, 2012, S. 1398 f.
- 45) BRG 11.067; AB SR, 2012, S. 221 ff., 839 f., 934; AB NR, 2012, S. 1196 ff; 1818.
- 46) BBI, 2013, S. 9077 ff.; Medieninformation BR vom 30.10.13; NZZ, 31.10.13.
- 47) AB NR, 2015, S. 670 f.; Mo. 13.3447; Mo. 13.3447 (Abstimmung); NZZ, 5.7.16
- 48) Pa.Iv. 13.452 (Brand); Pa.Iv. 13.456 (Rutz); Pa.Iv. 13.458 (Stamm); Po. 13.3805 (Caroni); NZZ, 19.1., 8.2. und 9.2.13; SGT, 11.2.13; NZZ, 12.2.13; LZ, 13.2.13; AZ, 15.2. und 23.2.13; NZZ, 6.3. und 15.3.13; TG, 15.4.13; NZZ, 17.4.13; So-Bli, 21.4.13; NZZ, 13.5.13; WW, 13.6. und 11.7.13; Blick, 17.7.13; Presse vom 13.8.13; NZZ, 18.8.13; BaZ, 23.8.13; SGT, 9.9.13; LT, 12.9.13; NZZ, 20.9.13; WW, 3.10.13; NZZ, 12.10., 16.10. und 2.11.13; WW, 21.11.13; NZZ und WW, 28.11.13; NZZ, 19.12.13.
- 49) AB NR, 2014, S. 1341 ff.; Pa.Iv. 13.452; Pa.Iv. 13.452 Abstimmung; Pa.Iv. 13.452 Bericht SPK
- 50) AB NR, 2014, S. 1615 ff.; Pa.Iv. 13.456; Pa.Iv. 13.456 Abstimmung; Pa.Iv. 13.456 Bericht SPK
- 51) FF, 2019, p. 3801s; Rapport CIP-CN du 28.6.19
- 52) BO CE, 2019, p. 675s; BO CN, 2019, p.1559
- 53) Presse des 9.3, 30.3, 29.8 et 31.12.96; NQ, 11.3, 8.5, 12.5, 28.6, 5.7, 8.7 et 6.12.96; JdG, 13.3.96.
- 54) BO CN, 1991, p. 1116 ss.; BaZ et Bund, 18.6.91; VO, 26, 27.6.91.
- 55) NZZ, 20.10.94.
- 56) BO CE, 1995, p. 537 ss.
- 57) FF, 2002, p. 7285 ss.; NZZ, 14.11.02.
- 58) Amtl. Bull. NR, 1993, S. 147; BZ, 13.3.93.